

Unterrichtung

Hannover, den 05.09.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Unzulässige Nutzung des Kontenclearings als Finanzmittelquelle

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (Nr. 12 der Anlage zu Drs. 18/1949 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen stellt fest, dass IT.Niedersachsen die Betriebsmittelvorschüsse der Landeshauptkasse nicht ausschließlich kurzfristig, sondern mittel- bis langfristig in Anspruch nahm.

Zudem teilt er die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass für den Landesbetrieb IT-Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 in den Finanzplänen ein nicht gedeckter Finanzbedarf ausgewiesen ist.

Er fordert die Landesregierung auf sicherzustellen, dass die Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zu § 26 LHO zur Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie zur Inanspruchnahme und zum Ausgleich von Betriebsmittelvorschüssen der Landeshauptkasse konkretisiert werden.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 30.09.2019 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 04.09.2019

Bei dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) handelt es sich um einen vollständig entgeltfinanzierten Landesbetrieb, welcher für die gesamte Landesverwaltung Dienstleistungen im Bereich der IT und Telekommunikation erbringt. Dabei handelt es sich zunehmend um „Full-Service“-Angebote, die von immer mehr Dienststellen in Anspruch genommen werden. Hierzu gehören z. B. das Desktopmanagement (NiedersachsenClient, PolizeiClient, etc.), aber auch Services im Bereich der Telekommunikation oder des Rechenzentrums.

Bestandteil der angebotenen Services sind auch Hardware oder andere Technikkomponenten, für deren Beschaffung IT.N Investitionen zu leisten hat. Aufgrund der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung eines Landesbetriebes werden die Investitionen über mehrere Jahre abgeschrieben und dementsprechend über mehrere Jahre durch die Entgelte der Dienststellen gegenfinanziert. Unabhängig von im Schnitt ausgeglichenen bzw. positiven Jahresergebnissen kommt es daher bei IT.N zu schwankenden Liquiditätsbedarfen.

Aufgrund aktueller Großprojekte bei IT.N, wie beispielsweise das Programm Digitale Verwaltung Niedersachsen, der Umzug des Rechenzentrums sowie der Ausbau des Desktopmanagements, sind momentan valide Schätzungen des Liquiditätsbedarfs kaum möglich. Kurzfristig ist ein weiterer temporärer Liquiditätsbedarf im zweistelligen Millionenbereich nicht ausgeschlossen.

Die aktuell hohen Investitionen in IT-Großprojekte und in die Digitalisierung der Landesverwaltung stellt die Liquiditätssituation des IT.N vor erhebliche Herausforderungen. Es bleibt mithin abzuwarten, wann es mittel- bis langfristig wieder zu einem geringeren Liquiditätsbedarf, z. B. durch sich ausgleichende Finanzmittelbedarfe und Finanzmittelüberschüsse, kommen wird.

Im Rahmen der derzeitigen Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) hat das Innenministerium dem Finanzministerium (MF) als eine Möglichkeit vorgeschlagen, für Landesbetriebe mit einer besonderen Ausrichtung (z. B. vollständige Entgeltfinanzierung) abweichende Regelungen treffen zu können.

MF plant durch eine Überarbeitung der VV Nr. 1.3.4 zu § 26 LHO klarzustellen, dass in den Finanzplänen der vollständige Finanzbedarf ausgewiesen wird.

(Verteilt am 10.09.2019)